

## Nutzungsordnung des Backhauses in Eddinghausen

### § 1 Widmung

Das Backhaus wurde vom Verein „Das Kleeheusch e. V.“ errichtet und 2023 eingeweiht. Es dient als intergenerativer Ort der Begegnung und steht vor allem für Veranstaltungen zur Verfügung, die Kunst und Kultur, Naturschutz oder traditionelles Brauchtum fördern.

### § 2 Überlassung

1. Das Haus steht vorrangig der ortsansässigen Bevölkerung zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung. Eine Fremd- oder Untervermietung ist nicht gestattet.
2. Die Räumlichkeiten können für Veranstaltungen von natürlichen oder juristischen Personen genutzt werden. Die Personenzahl ist im Innenraum grundsätzlich auf 20 Sitzplätze begrenzt und ist im Außenbereich erweiterbar. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
3. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder die nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden oder Schäden am Gebäude hervorzurufen.
4. Die Räumlichkeiten werden nur auf Antrag zur Benutzung freigegeben. Zuständig für die Vergabe ist „Das Kleeheusch e. V.“.

### § 3 Hausrecht

„Das Kleeheusch e. V.“ übt im Haus und auf dem Grundstück das Hausrecht aus. Dazu hat der Verein Zutritt zu den überlassenen Räumen.

### § 4 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

1. Die benutzende Person ist verpflichtet, die Einrichtung und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Die benutzende Person sorgt für die Aufrechterhaltung dieser Nutzungsordnung. Sie hat dabei den Weisungen des Vereins Folge zu leisten.
3. Die Nutzung des Backofens im Haus und des Garten-Backofens ist nur mit ausgewiesenen Backofenmeister\*innen vom Verein „Das Kleeheusch e. V.“ gestattet.

4. Die Nutzung von Grills und Feuerschalen ist ausschließlich in dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Mit offenem Feuer ist sorgfältig umzugehen.
5. Die benutzende Person erkennt mit der Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand befindet. Erkennbare Mängel sind unverzüglich mitzuteilen.
6. Die benutzende Person hat das Backhaus und dessen Einrichtungsgegenstände sowie die gesamte Außenanlage vor Übergabe an „Das Kleeheusch e. V.“ gründlich zu reinigen und aufzuräumen, nach Anweisung das Mobiliar ordnungsgemäß zu lagern sowie den bei der Benutzung angefallenen Müll mitzunehmen.
7. Die Unterhaltungskosten für Strom und Wasser sind so gering wie möglich zu halten.
8. Die benutzende Person ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Sie übernimmt für die eigene Veranstaltung vollen Versicherungsschutz.
9. Die Zugänge zum Backhaus und dessen Räumlichkeiten sind in einem verkehrssicheren Zustand (z. B. ausreichende Beleuchtung, Freihaltung der Zugänge, Winterdienst bei plötzlicher Glätte usw.) zu halten. Die Beurteilung, ob Maßnahmen zu treffen sind, obliegt der benutzenden Person.
10. Auf dem Backhausgelände stehen 3 PKW Parkplätze zur Verfügung, zusätzlich gibt es Fahrradparkplätze.
11. Werden die Räumlichkeiten des Backhauses für Veranstaltungen verwendet, für die Genehmigungen erforderlich sind (z. B. öffentliche Veranstaltung, vorübergehende Gaststätterlaubnis, GEMA), so sind diese von der jeweiligen benutzenden Person einzuholen.
12. Bei Veranstaltungen sind die entsprechenden Brandschutzbestimmungen zu beachten und evtl. Auflagen einzuhalten (z. B. Freihalten der Fluchtwege).
13. Kinder und Jugendliche dürfen sich nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person in den Räumen aufhalten bzw. an Veranstaltungen teilnehmen.
14. Das Rauchen ist in allen Räumen generell nicht gestattet.

## **§ 5 Haftung und Schadensersatz**

1. Das Betreten des Backhauses geschieht auf eigene Gefahr. „Das Kleeheusch e. V.“ haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Für Mängel, die während der Dauer der Benutzung auftreten, übernimmt „Das Kleeheusch e. V.“ keine Haftung.
3. Für entstandene Schäden haften die Personen, die die Schäden verursacht haben. Gehören sie einem Verein an oder nehmen sie als Besuchende an einer Veranstaltung teil, haftet auch der Verein bzw. die jeweils veranstaltende Person. Die verursachten Schäden sind unverzüglich bzw. spätestens bei Rückgabe an „Das Kleeheusch e. V.“ zu melden. Die benutzende Person ist verpflichtet, „Das Kleeheusch e. V.“ schadlos zu halten.
4. Die benutzende Person stellt „Das Kleeheusch e. V.“ von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.

## § 6 Benutzungsentgelt

1. Die Buchung erfolgt über die E-Mail-Adresse [buchung@kleeheusch.de](mailto:buchung@kleeheusch.de).
2. Die Nutzungsgebühren gelten tageweise und sind wie folgt festgelegt:
  - a. Kindergartengruppen und Schulklassen 0,00 €
  - b. Vereine/Verbände aus der Samtgemeinde Leinebergland 50,00 €
  - c. Vereine/Verbände außerhalb der Samtgemeinde Leinebergland 100,00 €
  - d. Private Nutzung für Vereinsmitglieder des Vereins „Das Kleeheusch e. V.“ 50,00 €
  - e. Private Nutzung für andere Privatpersonen 100,00 €
  - f. Kommerzielle Nutzung 200,00 €
3. Die Gebühren für die Benutzung und das vereinsseitige Einheizen des Garten-Backofens betragen zusätzliche 50,00 € oder des Backofens im Haus zusätzliche 70,00 € pro Tag. Kindergartengruppen und Schulklassen zahlen die Hälfte der genannten Gebühren.
4. Ein Beamer und eine Leinwand können bei Verfügbarkeit kostenfrei genutzt werden. Der Bedarf ist mit der Anmeldung zu melden.
5. Die vereinbarte Nutzungsgebühr ist nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.
6. Kosten für eine unterlassene Reinigung i. S. d. § 4 Nr. 6 dieser Ordnung werden der benutzenden Person in Form einer Pauschale von 100 € in Rechnung gestellt.
7. Erforderliche Reparaturen werden einer Firma in Auftrag gegeben und die entstandenen Kosten der benutzenden Person in Rechnung gestellt.
8. Verluste am Inventar (Teller, Gläser, Möbel etc.) sind von der benutzenden Person in voller Höhe der Kosten einer vergleichbaren Ersatzbeschaffung zu erstatten.
9. Weitere Absprachen sowie der Termin zur Schlüsselübergabe werden mit der Hausverwaltung abgestimmt. Zuständig ist derzeit Jutta Plümer.

## § 7 Kautions

1. Die Kautions für das Backhaus beträgt 100,00 €. Sie ist am Tag der Übergabe in bar zu entrichten.
2. Liegt kein Verstoß gegen die Nutzungsordnung vor, wird die Kautions im vollen Umfang zurückgezahlt.
3. „Das Kleeheusch e. V.“ ist berechtigt, die Kautions bei verursachten Schäden einzubehalten.
4. Kindergartengruppen, Schulen, Vereine aus der Samtgemeinde Leinebergland und Vereinsmitglieder sind von der Kautions befreit.

## **§ 8 Nutzungszeiten**

1. Die Nutzungszeiten werden im Rahmen der Vermietung geregelt. Zur Zeit der Nichtnutzung bleibt das Backhaus geschlossen.
2. Unbeteiligte Personen dürfen durch Geräuschemissionen nicht gestört werden. Dauert eine Veranstaltung länger als 22:00 Uhr, ist die Lautstärke ab dieser Zeit auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Bei Zuwiderhandlungen kann die Veranstaltung durch „Das Kleeheusch e. V.“ beendet werden.
3. Auf dem Gelände vor dem Backhaus ist von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten.

## **§ 9 Verweigerung oder Rücknahme der Nutzungserlaubnis**

Die Nutzungserlaubnis kann verweigert oder zurückgenommen werden, wenn anlässlich der geplanten Veranstaltung Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen und Hausordnung zu befürchten sind. „Das Kleeheusch e. V.“ ist berechtigt, einer benutzenden Person die Benutzung des Backhauses für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd zu versagen.

## **§ 10 Rechtliche Wirkung**

Durch die Anmeldung und Vergabe der Benutzung unterwirft sich die benutzende Person im vollen Umfang den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Regelungen treten am 01.11.2025 in Kraft.

Eddinghausen, 30.10.2025

Das Kleeheusch e. V.